

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Verordnung vom 26.01.1814 publ. 17.02.1814

der Pferdemarktplatz vor dem heiligen Geists Thor aufgetragen ist, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht und ein Jeder erinnert, den Wallmeister Schwenke bei dieser demselben aufgetragenen Aufsicht über die erwähnten zur Verschönerung der Stadt gemachten Anlagen, gehörig zu respectiren und dessen Erinnerungen und Warnungen, in Beziehung auf die bestehenden Verordnungen, mit Bescheidenheit anzunehmen und zu befolgen.

27) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 26. Januar publ. 17. Febr. 1814.

Verbot der Anlegung neuer Mühlen, Branntweimbrennereyen u. Krugwirthschaften.

Mit höchster Genehmigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht wird zur Nachachtung der Unterthanen im Herzogthum Oldenburg und in den demselben incorporirten Aemtern Bechta, Kloppenburg und Wildeshausen, hierdurch verordnet und bekannt gemacht:

1) ohne ausdrückliche Bewilligung der provisorischen Regierungs-Commission dürfen überall keine neue Mühlen, von welcher Art selbige auch seyn mögen, angelegt und eben so wenig die bereits vorhandenen Mühlen mit andern oder mehreren Mahlgängen versehen werden, als schon darin befindlich sind.